

# **RAHMEN-** **STUDIENPLAN**

**Institut für Weiterbildung und Medienbildung**  
**Weiterbildungslehrgänge**  
**Certificate of Advanced Studies (CAS)**

Genehmigt am 29. November 2019  
PHBern, der Rektor

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Orientierungsrahmen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Orientierungsrahmen für Schulleitende</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Studienorganisation</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Abschlussmodul</b>	<b>6</b>
6.1	Abschlussarbeit	6
6.2	Abschlussprüfung	7
<b>7</b>	<b>Modul- und Studienabschluss</b>	<b>8</b>

# 1 Einleitung

Die Weiterbildungslehrgänge Certificate of Advanced Studies (CAS) bilden in der Systematik der Weiterbildungslehrgänge die erste Stufe. Dieser Rahmenstudienplan gibt eine Übersicht über die Grundlagen und die Organisation der CAS-Lehrgänge am Institut für Weiterbildung und Medienbildung (IWM) der PHBern. Alle im Nachstehenden zitierten Rechtsvorschriften beziehen sich auf das Studienreglement vom 14. Juni 2016 für die Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende (StudR WBL)<sup>1</sup>. Den Aufbau und die Ziele der einzelnen CAS-Lehrgänge sowie die von den Studierenden zu erreichenden Kompetenzen regeln die jeweiligen Studienpläne.

# 2 Orientierungsrahmen

Der Orientierungsrahmen gründet auf einem gemeinsamen Verständnis der PHBern über erfolgreiches Handeln in Schule und Unterricht. Er ist der Grundstein für eine kompetenzorientierte Aus- und Weiterbildung an der PHBern.<sup>2</sup> Arbeitsort, Schulstufe, Klassenstrukturen und Fachbereiche können sich auf das Berufsfeld der Lehrpersonen sehr verschieden auswirken. Dennoch lassen sich gewisse Handlungsfelder generalisieren. Der Orientierungsrahmen der PHBern zeigt diese auf.<sup>3</sup>

Die Handlungsfelder im Orientierungsrahmen definieren Situationen bzw. Arbeitsbereiche, für welche Lehrpersonen kompetent sein müssen. Die für die einzelnen CAS-Lehrgänge relevanten Handlungsfelder werden in den Modulblättern des jeweils einschlägigen Studienplans aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Rechtssammlung der PHBern Ziff. 4.1 (abrufbar unter [www.phbern.ch/rechtssammlung](http://www.phbern.ch/rechtssammlung))

<sup>2</sup> Vgl. den Orientierungsrahmen der PHBern, verabschiedet von der Schulleitung am 7. Februar 2012 (abrufbar unter <https://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/portraet/orientierungsrahmen.html>), S. 4.

<sup>3</sup> Vgl. den Orientierungsrahmen der PHBern, S. 8.

Dimensionen der Professionalität	Handlungsfelder	Fach- und stufenspezifische Tätigkeiten
<b>Unterricht</b>	Unterrichtsplanung und -durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sich in den Schulfächern orientieren, sachgerechte Auseinandersetzung mit Lerninhalten realisieren</li> <li>• Unterricht sach- und lernendenbezogen planen</li> <li>• Lernumgebungen gestalten, Lern- und Spielsituationen initiieren</li> </ul>
	Beurteilung und Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissens- und Lernvoraussetzungen rekonstruieren, analysieren und diagnostizieren</li> <li>• Lernprozesse und Lernergebnisse begutachten und beurteilen</li> </ul>
	Beratung und Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lernende individuell beraten und begleiten</li> </ul>
	Klassenführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klasse, Lerngruppen und Lernende führen, unterstützen und begleiten</li> </ul>
<b>Schule</b> (Kindergarten, Volksschule und Sekundarstufe II)	Zusammenarbeit mit Schulleitung und Kollegium	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Teams und Kollegien fach- und stufenspezifisch zusammenarbeiten</li> </ul>
	Zusammenarbeit mit Eltern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Eltern zusammenarbeiten und kommunizieren</li> </ul>
	Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Fachstellen sowie anderen Institutionen zusammenarbeiten und kommunizieren</li> </ul>
	Organisation und Administration	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisieren und administrieren</li> </ul>
	Evaluation, Unterrichts- und Schulentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterricht, Schule und Schulkultur evaluieren und weiterentwickeln</li> </ul>
<b>Lehrperson</b>	Persönliche und professionelle Weiterentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigene Berufsarbeit evaluieren</li> <li>• Sich als Lehrperson fach-, unterrichts- und schulbezogen professionell weiterentwickeln</li> <li>• Mit eigenen Ressourcen nachhaltig umgehen</li> </ul>

Abbildung 1: Orientierungsrahmen der PHBern (2012, S. 8)

### 3 Orientierungsrahmen für Schulleitende

Der Orientierungsrahmen für Schulleitende<sup>4</sup> knüpft an den Orientierungsrahmen für Lehrpersonen an, ergänzt diesen und zeigt die Ausrichtung bezüglich der Professionalisierung von Schulleitenden in den entsprechend definierten Dimensionen und Handlungsfeldern. Der Orientierungsrahmen für Schulleitende ist für die PHBern handlungsleitend in der Aus- und Weiterbildung von Schulleitenden. Die für die betroffenen CAS-Lehrgänge relevanten Handlungsfelder werden in den Studienplänen in den jeweiligen Modulblättern aufgeführt.

<sup>4</sup> In Erarbeitung

Dimensionen	Handlungsfelder der Schulleitenden
Führung und Management	Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung
	Pädagogische Führung
	Personalmanagement
Schule als Organisation	Kooperation und Kommunikation innerhalb der Schule
	Zusammenarbeit mit Eltern und weiteren Anspruchsgruppen, Öffentlichkeitsarbeit
	Evaluation, Qualitätsentwicklung und Schulkultur
	Innovation, Changemanagement und Agilität
	Organisation und Administration, Finanzwesen, Infrastruktur und Technik
Führungsperson	Leadership
	Selbstmanagement

Abbildung 2: Dimensionen der Professionalität und Handlungsfelder von Schulleitenden und Lehrpersonen<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Vgl. Orientierungsrahmen für Schulleitende (in Erarbeitung)

## 4 Studienorganisation

Die Studienorganisation ist in folgenden Artikeln des StudR WBL geregelt:

Tabelle 1: Artikel über die Studienorganisation

Was	Artikel
Stufensystem und Modularisierung	Art. 3
Zulassung und Einschreibung	Art. 5–7
Anerkennung von Studienleistungen	Art. 44–46
Studiendauer	Art. 9 Abs. 1 und 4, Art. 10
Durchführung	Art. 12

## 5 Studienleistungen

Die zu erbringenden Studienleistungen sind in folgenden Artikeln des StudR WBL geregelt:

Tabelle 2: Artikel über die Studienleistungen

Was	Artikel
Studienaufwand in ECTS-Punkten	Art. 17, Art. 18 Abs. 1
Präsenzregelung	Art. 18 Abs. 4, Art. 19
Leistungsnachweise im Allgemeinen	Art. 21–32

### Studienaufwand in ECTS-Punkten

Ein CAS-Lehrgang besteht aus drei Modulen (je 4 ECTS-Punkte) und dem Abschlussmodul (3 ECTS-Punkt). Die Studienpläne geben vor, ob der jeweilige CAS-Lehrgang modular absolviert werden kann.

### Präsenzregelung

Präsenzpflichtig sind alle im Detailprogramm aufgeführten Lehr- und Lernveranstaltungen eines Moduls.

Abwesenheiten müssen der Studienleiterin oder dem Studienleiter vorgängig gemeldet werden. Die Kompensationsleistungen werden vorgängig mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter vereinbart. Der Anteil der nicht besuchten Veranstaltungen darf in keinem Fall über 40% liegen. Abwesenheiten, die den nicht präsenzpflichtigen Anteil von 20% überschreiten und die nicht durch das Vorliegen von wichtigen Gründen gerechtfertigt sind, sowie Abwesenheiten, die den Anteil von 40% überschreiten, führen zum Ausschluss vom betreffenden CAS-Lehrgang bzw. Modul.

## **Leistungsnachweise**

Leistungsnachweise sind in allen Modulen zu erbringen. Sie unterstützen die individuelle Verarbeitung der Modulinhalte. Jeder Leistungsnachweis wird aufgrund von Kriterien beurteilt, die den Studierenden vorgängig schriftlich bekanntgegeben werden.

# **6 Abschlussmodul**

Für das Abschlussmodul sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, die Abschlussarbeit (vgl. Kapitel 7) und die Abschlussprüfung (vgl. Kapitel 8).

## **Zulassung zum Abschlussmodul**

Studierende, die einen CAS-Lehrgang modularisiert absolvieren, sind zum Abschlussmodul zugelassen, sobald sie die Präsenzpflicht des zweiten Moduls erfüllt haben.

## **6.1 Abschlussarbeit**

Die Abschlussarbeit ist in folgenden Artikeln des StudR WBL geregelt:

Tabelle 3: Artikel über die Abschlussarbeit

<b>Was</b>	<b>Artikel</b>
Einordnung, Gegenstand und Ziele	Art. 21 Abs. 2 und 3, Art. 33, Art. 34 Abs. 2
Sprache, Form und Thema	Art. 22, Art. 34 Abs. 1, Art. 35
Gemeinschaftsarbeit	Art. 36, Art. 25 Abs. 2
Betreuung und Bewertung	Art. 37, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2
Selbständigkeitserklärung	Art. 38
Nichteinhalten des Abgabetermins	Art. 26
Mitteilung der Ergebnisse	Art. 29
Akteneinsicht und -vernichtung sowie Archivierung	Art. 30
Wiederholung bzw. Überarbeitung und Studienausschluss	Art. 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5
Unredlichkeit	Art. 32

### **Ziele der Abschlussarbeit**

Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden belegen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und strukturiert ein berufsrelevantes Thema bearbeiten, reflektieren und darstellen können.

### **Form der Abschlussarbeit**

Die Richtlinien für die CAS-Abschlussarbeit<sup>6</sup> definieren die Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Abschlussarbeit. Sie legen insbesondere die formalen Anforderungen, den Aufbau sowie die Beurteilungskriterien fest.

### **Lauterkeit der Wissenschaft**

Bei einem Verstoss gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft wird die Abschlussarbeit mit der Note 2 bewertet. Eine Vorlage für die CAS-Abschlussarbeit (inkl. Selbstständigkeitserklärung) wird den Studierenden abgegeben.

### **Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit**

Grundlage für die Bewertung ist eine schriftliche Arbeit und/oder eine schriftliche Dokumentation. Es können in Absprache mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter auch ergänzende Materialien in nicht-schriftlicher Form eingereicht werden. Die Abschlussarbeit wird mit den Prädikaten „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

## **6.2 Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist in folgenden Artikeln des StudR WBL geregelt:

Tabelle 4: Artikel zur Abschlussprüfung

<b>Inhalt</b>	<b>Artikel</b>
Einordnung, Sprache und Form	Art. 21 Abs. 2 und 3, Art. 22, Art. 39 Abs. 1
Gegenstand und Dauer	Art. 39 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2
Zulassung	Art. 40
Gruppenprüfung	Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 2
Bewertung der Abschlussprüfung	Art. 42, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2
Nichterscheinen	Art. 26
Mitteilung des Ergebnisses	Art. 29

<sup>6</sup> Die Richtlinien für die CAS-Abschlussarbeit werden den Studierenden von der Studienleiterin oder dem Studienleiter abgegeben.

Inhalt	Artikel
Akteneinsicht und -vernichtung	Art. 30 Abs. 1 und 2
Wiederholung und Studienausschluss	Art. 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5
Unredlichkeit	Art. 32

### **Form und Dauer der Abschlussprüfung**

Der Leitfaden für die Abschlussprüfung definiert den Ablauf und die weiteren Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung.

Der Abschlussprüfung können Studierende des betreffenden CAS-Lehrgangs und weitere geladene Gäste beiwohnen.

### **Bewertung der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung wird mit den Prädikaten „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

## **7 Modul- und Studienabschluss**

Der Modul- und Studienabschluss ist in den folgenden Artikeln des StudR WBL geregelt:

Tabelle 5: Artikel zum Modul- und Studienabschluss

Inhalt	Artikel
Modulbestätigungen	Art. 29 Abs. 1
Studienabschluss	Art. 4
Diplomierung	Art. 47 Abs. 1–3

### **Modulabschlussurkunde**

Die Modulbestätigung gilt als Modulabschlussurkunde.

## **PHBern**

Institut für Weiterbildung

und Medienbildung

Weltistrasse 40

CH-3006 Bern

T +41 31 309 27 11

[info.iwm@phbern.ch](mailto:info.iwm@phbern.ch)

[www.phbern.ch](http://www.phbern.ch)

PHBern: für professionelles  
Handeln in Schule und Unterricht